

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 30=50 (1884)

**Heft:** 35

**Rubrik:** Ausland

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

jeweiligen durch den Tagesbefehl Ort und Zeit der Fassungen bestimmt.

Das Heu und Stroh wird von den Gemeinden, in welchen Kantonen sie sind, gegen Baarbezahlung bezogen.

Die Offiziere machen während des Verkaufes kantonnementswise gemeinschaftliche Mittagstafel; in stark belegten Kantonen kann dies bataillonsweise geschehen.

Während den Feldübungen erhalten die Offiziere Naturalversorgung und machen Ordinare.

Während den Divisionsmanövern wird eine Extraversorgung von einem halben Liter Wein und 80 Gramm Käse per Mann und per Tag verabfolgt.

**VI. Besoldung.** Der Sold wird am 10. und 18. September ausbezahlt. Bezuglich Administration und Komptabilität wird der Divisions-Kriegskommissär eine nähere Instruktion erlassen.

**VII. Rapportwesen.** An das Divisionskommando einzureichende Rapporte:

1. Eintrittsstat.
2. Eintritts-Effektivrapporte.
3. Effektivrapporte vom 10. September.
4. Austritts-Effektivrapporte vom 19. September.
5. Tägliche Rapporte (§ 10, 11) vom 11. bis 19. Sept.
6. Sanitäts- und Veterinärrapporte am 10. und 19. Sept.
7. Polizeirapporte am 10. und 19. Sept.
8. Geschichtsberichte nach jedem Geschichtstage mit genauen Mutationssrapporten.

Es finden folgende Rapporte statt:

Für den Divisionsstab, die Infanteriebrigades und die Infanterie-Regimentsstäbe am Abend vom 2. und 10. Sept.: Abends 7 Uhr in Chur im Divisionshauptquartier.

Täglicher Rapport während dem Vorlaufen für den Divisionsstab und je einer Offizier der Brigadestäbe der Infanterie in Chur.

Täglicher Rapport während den Feldmanövern, worüber das Nähere im jeweiligen Tages-Divisionsbefehl bestimmt wird.

**VIII. Sanitätsdienst.** Derselbe wird durch spezielle Vorschriften des Divisionsarztes geregelt werden. — Für die Gesundheitspflege gelten jedoch im Allgemeinen nachstehende Regeln über

**IX. Militärhygiene.** Eine richtig organisierte und durchgeführte Gesundheitspflege ist die Grundbedingung für den guten Gesundheitszustand einer Truppe. Es soll daher mit allen Mitteln daran gearbeitet werden, die Anforderungen derselben zu erfüllen und ihre exakte Durchführung bei den Truppen zu ermöglichen. Sache der Ärzte ist es, an der Hand der Reglemente und Instruktionen diejenigen Maßregeln anzuordnen und zu überwachen, welche den Gesundheitszustand der Truppen heben und fördern können, und auf dem Wege der Lehre, durch hygienische Vorträge usw., die Mannschaft über den Werth, die Bedeutung und die Handhabung der Gesundheitspflege aufzuklären. Sache der Truppen ist es, durch exakte Ausführung und Befolgung der gegebenen Vorschriften die Bemühungen der Ärzte zu unterstützen.

Folgende Punkte verdienen eine besondere Beachtung:

1. Die Marschfähigkeit einer Truppe hängt in erster Linie von dem Zustand der Füße ab. Eine große Zahl Fußkrankheiten ist ein sicherer Beweis mangelhafter Fußpflege. Richtige Fußbekleidung und sorgfältige Pflege der Füße, namentlich bei Leuten, die an Fußschwelling leiden, sind unabdinglich nötig für die Marschfähigkeit des Soldaten.

Die Fußbekleidung darf nicht ganz neu in den Dienst gebracht, darf nicht zu eng und auch nicht zu weit sein. Das Tragen von Strümpfen und Socken ist durchaus notwendig; zerissene und schlecht gesetzte werden nicht gebraucht.

Die Füße sind täglich mit kühlem Wasser zu waschen, Hühneraugen und Schwelen zu beseitigen. Mit Fußschwelling behaftete haben die Füße und Strümpfe mit Fußpulver, das bei den Krankenwätern vorrätig ist, zu bestreuen oder in Ermangelung dessen mit Unschlitt oder trockener Seife einzurieben.

2. Erzeisse jeder Art schwächen die Kraft des Soldaten und sind daher strafbar. Unmäßigkeit im Essen ist ebenso gesundheitswichtig wie Unmäßigkeit im Trinken.

Unmittelbar vor oder während Marschen, Gefechten oder ande-

ren schweren körperlichen Anstrengungen soll keine reichliche Mahlzeit eingenommen werden. Mit vollem Magen ist der Soldat nicht strapazierfähig.

3. Als durststillendes Getränk, namentlich auf Marschen, ist frisches, klares Wasser sehr zu empfehlen, nicht allzu rasch und in nicht zu großen Quantitäten in den erhitzten Körper hineingeschlungen. Als Erfrischungen dienen kalter Kaffee oder Tee, mit oder ohne Zuckerzusatz, leichte Welne und Essig mit Wasser. Alle Schnapsartigen Getränke sind zu verbieten, ebenso Bier, kalte Milch und schlechtes, trübes Wasser.

4. Truppen, welche Kantonen oder bivouakieren, ist das Tragen von wulstigen Leibbinden sehr zu empfehlen.

5. Jeder Mann, der sich ernstlich unwohl fühlt, soll sich sofort zur Untersuchung stellen. Eine beginnende Krankheit lässt sich besser behandeln, als eine durch unrichtiges Verhalten verschlimmerte. Kranke, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, kommen auf diese Weise sehr frühzeitig zur Kenntnis und es ist das durch eher möglich, das weitere Umschreiten einer infektiösen Krankheit zu verhindern.

Dabei wird aber vor absichtlichem Vorstühlen von Krankheiten (Simulation) gewarnt. Sie ist eines Soldaten unwürdig und wird streng bestraft.

(Schluss folgt.)

— (Zeiteinteilung für die Manöver der VIII. Armee-Division 1884.)

Donnerstag, 11. Sept., Regimentsübungen,  
Freitag, 12. Sept., Brigadeübungen,  
Samstag, 13. Sept., Brigadeübungen,  
Sonntag, 14. Sept., Ruhetag,  
Montag, 15. Sept., Divisionsübung,  
Dienstag, 16. Sept., Divisionsübung,  
Mittwoch, 17. Sept., Divisionsübung,  
Donnerstag, 18. Sept., Inspektion,  
Freitag, 19. Sept., Entlassung.

## U n s l a n d .

**Italien.** (Heeresverwaltung und Generalstab.) An der Spitze der Heeresverwaltung steht im Frieden der Kriegsminister, im Kriege übernimmt der König oder ein von ihm bestimmter General (generale d'esercito) die Führung. An Generalen besitzt Italien, nebenbei bemerkt, 5 Armeegenerale (generali d'esercito), 47 Generallieutenants, 88 Generalmajore, 1 Arzt und 1 Kommissar mit dem Range eines Generalmajors, im Ganzen 142, wozu 10 Oberstbrigadiers in Generalmajorsstellen treten. —

Dem im Frieden für die Leitung der Organisation und Aussbildung verantwortlichen Kriegsminister stehen als Zentralbehörden und zu gleicher Zeit als beratende und ausführende Organe zur Seite: 1. Das Kommando des Generalstabs, 2. das Komite für Infanterie und Kavallerie und die Generalinspektion der Reiterei, 3. das Artillerie- und Geniekomitee, 4. das Generalkommando der im Frieden Polizeidiensten dienenden Garabintere reale, 5. das Komite der Militärgegenstandspflege. Es hat außerdem die Berechtigung, zur Berathung wichtiger, das Heer und die Landessichertheit betreffenden Angelegenheiten eine Kommission von Generalen zusammenzuberufen. Das Kriegsministerium selbst besteht aus einem Sekretariat und vier Generaldirektionen. Zu erstem gehören das Kabinett des Ministers, der Generalstab, die Redaktion der „Rivista militare“ und das Sekretariat im engen Sinne. Die Generaldirektion der Infanterie und Kavallerie zerfällt in ein Spezialkabinett, in eine Abteilung für Infanterie, Kavallerie und die Angelegenheiten der Miliz. Die Generaldirektion des Artillerie- und Geniekewens umfasst je eine Abteilung für persönliche Angelegenheiten, Material der Artillerie und der Ingenieure, Festungsbauten u. s. w. Die Generaldirektion der Verwaltungsbüros zerfällt in fünf Abteilungen für Verpflegungswesen, Versorgung, Ausrüstung, Rechnungskontrolle, Kasernementen- und Transportwesen und endlich ein Zahlmeisterdepartement. Die Generaldirektion für Ausbildung und Truppen-Angelegenheiten gliedert sich in ein Kabinett, zwei Abteilungen

für den Heereserhalt und eine dritte, welche sich mit der Dienst- dauerkontrolle der Offiziere, Mengenlimits, Desertionen, der „cassa militare“ u. s. w. beschäftigt.

Für den Generalstab wurden unter dem 25. Juli 1882 bestimmte Instruktionen gegeben, welche die Rechte und Pflichten des Chefs des Stabes der Armee, des 2. Kommandanten und des zugleichsten Generalmajors regeln. Die „immediate“ Stellung des Chefs des Generalstabes der Armee zum Landesherrn, wie wir sie bei uns kennen, besteht in Italien nicht. Derselbe ist vielmehr dem Kriegsminister unterstellt und leitet unter ihm alle Studien für die Vorbereitung auf den Krieg. Er bestimmt über Personal- und Avancementsvorschläge, berichtet über wünschenswerthe Veränderungen in der Zusammensetzung und Ausbildung des Heeres; stellt in Übereinstimmung mit dem Minister die allgemeinen Mobilmachungsnormen fest und erarbeitet die Konzentrationsspläne nach den verschiedenen Möglichkeiten des Aufmarsches. Er entwickelt aus eigener Initiative dem Kriegsminister alle Vorschläge, welche er im Interesse der Staatsverteidigung und der Kriegsvorbereitung für geeignet hält; die Entwürfe für Festungsbauanlagen bedürfen seines Gutachtens insosfern, als sie die militärischen Operationen beeinflussen können. Er ist bei den Verhandlungen der aus Generälen bestehenden Kommission über die Fragen der Ausbildung der Armee, des Befestigungssystems, der Angriffs- und Vertheidigungsmittel des Landes als ständiges Mitglied zugegen, hat sogar die Berechtigung, die Einberufung solcher Kommissionen zu beantragen. Dem Chef des Generalstabes der Armee sind unmittelbar unterstellt: 1. Das militärgeographische Institut in Bezug auf Personal und Direktiven für die Arbeiten, 2. die Kriegsschule bezüglich der Studien und der praktischen Ausbildung der Offiziere, 3. die beim 3. Gentlerregiment eingethellte Eisenbahnbrigade in Allem, was die technische Ausbildung betrifft. Im Kriege behält er die Aufgaben, welche das Reglement für den Dienst im Frieden ihm zuweist. Eine glückliche Fügung hat es gewollt, daß der gegenwärtige Kriegsminister, fern jeder Einseitigkeit, es verstanden hat, die Kraft auszunutzen, die ihm in dem Chef des Generalstabes, General Cosenz, beigegeben worden ist. Die eigentliche Heeresverwaltung sich während, hat er der Initiative des Generalstabes ein weites Feld gelassen und seine Vorschläge mit Wohlwollen entgegengenommen. So ist ohne besondere Gesetze das richtige Verhältnis zu Stande gekommen, eine Doppelkraft in Betrieb gesetzt worden, die in Ziel, Zweck und Mitteln übereinstimmt. Dem Chef zur Seite steht ein zweiter General, welcher ihn in seinen Arbeiten unterstützt und im Kriege berufen ist, als Soubchef des Generalstabes aufzutreten, daher über die Absichten und den Grad der Kriegsvorbereitung auf das Genaueste unterrichtet sein muß. Der zugleichste Generalmajor unterstützt beide, übernimmt im Kriege den Posten des Generalintendanten oder des Stabschefs der Generalintendantur, seine Stellung ist mehr administrativer Natur. (Diese Maßregel hat fraglos sehr viel Gutes. Bei einer von den Marinen ihres Friedensdienstes durchaus abweichenden Thätigkeit — eine gewisse Freiheitigkeit gegenüber äußerster Einschränkung — bei der Möglichkeit eines nothwendig werdenden Wechsels in allen Anordnungen bedarf die Intendance der Unterstützung eines mit den Ideen der Heeresleitung durchaus vertrauten Offiziers.) Der „Generalstab“ zerfällt als solcher in das Bureau des Generalstabschefs und zwei Abtheilungen, von welchen die eine unter dem 2. Chef, die andere unter dem zugleichsten General steht. Das erstere überarbeitet nochmals die Berichte der beiden Abtheilungen und befaßt sich mit Personalausangelegenheiten und den die Kriegsschule betreffenden Fragen. Die 1. Abtheilung gliedert sich in vier Bureaus, von denen das erste den östlichen, das zweite den westlichen, das dritte den südl. Kriegsschauplatz behandelt und das vierte den Rechnungsgeschäften des Stabes obliegt. Die 2. Abtheilung zählt ein Intendanturbureau, ein Bureau für Eisenbahnwesen und ein drittes für Kriegsgeschichte, Archiv, Bibliotheken. Dem zweiten Bureau dieser Abtheilung fallen also die hochwichtigen Fragen der Kommunikationsmittel zu; aus ihm werden zur Mehrzahl die Mitglieder der Zentralkommission für die Eisenbahntransporte gewählt, in welcher im Ubrigen Offiziere aller Waffen, der In-

tendantur und des Sanitätswesens vertreten sind, und die speziell die Eisenbahnbrigade überwacht. Der Generalstab zählt, einschließlich des militärgeographischen Instituts, 3 Generale, 15 Oberste, 55 Oberstleutnants und Majore, 85 Kapitäns, 110 zugethellte Offiziere der Infanterie, 6 Fahrmaster und 141 Bürouschreiber. Die Abtheilung der 1. Abtheilung nach Ländern verleiht dem italienischen Generalstab einige Ahnlichkeit mit der deutschen, die Stellung unter den Kriegsminister einige mit der französischen Organisation, während die Zuthellung von Intendanturgeschäften zum Generalstab ein Ueberrest der altilienischen Geprägtheit ist.

Das Komite für die Infanterie und Kavallerie übt als Beirath des Kriegsministers in allen diese Waffen berührenden Fragen ein unmittelbares Kommando nicht aus. Es besteht aus 1 Präsidenten und 3 Mitgliedern mit Generalsrang, sowie einer Anzahl von Infanterie- und Kavallerie-Offizieren, und ist in vier Abtheilungen gegliedert. Der Generalinspektion der Kavallerie ist die Wahrung der Einheitlichkeit in der Reiterei übertragen. Derselben Zwecken, wie das genannte Komite für Infanterie und Kavallerie, dient das Artillerie- und Geniekomite\*) für diese beiden Waffen; das Generalkommando der Karabinieri reicht ist an die Stelle des früheren Komites getreten, und das Komite für den Sanitätsdienst bildet ein durch das Gesetz vom 29. Mai 1882 geschaffenes heraldisches Organ für den Kriegsminister.

(Jahrbücher, 51. B., 3. H.)

## B e r s c h i e d e n s .

(Die russischen Gebirgs geschütze.) (Schluß.)

Die englische Gebirgskanone wiegt nur 11 Pud (1 Pud = 16,4 kg) und ist zum Aufladen auf Saumihiere in zwei Theile zerlegbar; es wird versichert, daß das Auseinandernehmen und Wiederzusammensezzen nur einige Sekunden erfordere. Das französische Gebirgsgefechtknüppel wiegt etwa  $6\frac{1}{2}$  Pud, das österreichische 5,2 Pud, das russische steht mit 6 Pud zwischen beiden.

Der Transport eines Geschützes erfordert in Österreich 2 Lastthiere, in Frankreich, Italien, Spanien und der Schweiz 3, in Russland 4, in England 5, — die russische Gebirgsartillerie hält also auch hierin die Mitte.

Die englische Artillerie hat sich stets durch das Streben nach einem möglichst weiten Schuß ausgezeichnet und dem mehr oder minder schwierigen Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Geschützes, sowie seiner Verladung nie eine so weitgehende Beachtung geschenkt, wie andere Länder, was sich, wie bekannt, historisch und geographisch erklärt. Die französische Gebirgsartillerie steht stets die größeren Kaliber, bei denen man auch Gebrauch von feindlichen Geschossen machen konnte; überdies verleiht ein höheres Selbstvertrauen, denn nur im Frieden treten die Wünsche auf nach einer leichten Artillerie, im Kriege dagegen ruft Alles nach einer wirkungsvollen Artillerie."

Die österreichische Artillerie war immer die leichteste, man braucht sich nur der weltberühmten „Donaumöven“ des Fürsten Lichtenstein zu erinnern.

In einer Richtung ist die russische Gebirgsartillerie von der allgemeinen Norm abgewichen. Wie es nirgends, außer in Russland, schwere reitende Batterien gegeben hat, so gibt es auch nur dort reitende Gebirgsbatterien.

An Geschosarten führt die russische Gebirgsartillerie: Guß-eiserne Doppelwandgranaten, Stahlshrapnels und Kartätschen mit Binkugeln, Kupfer-Kartätschschellen und Schlüsselschellen. Der Sündler ist bei der Granate ein Perkussionszündner mit Vorstecker; der Sitzzünder des Shrapnels brennt 12 Sekunden; die Geschossladung beträgt bei der Granate 29 Solotaks (1 Sol. = 4,26 g), beim Shrapnel 7 Solotaks. Im Shrapnel sind 132 Kugeln enthalten, in der Kartätsche 96. Die Ladung besteht aus 90 bzw. 45 Solotaks grobsporigen Pulvers.

Das Geschütz ist von Stahl, der Verschluß ein Keilverschluß,

\*) Modifikationen desselben sind in Verathung gezogen.